

Merkblatt

## Kostenverteilung Schiessanlagenanierung



Dieses Merkblatt gilt für alle Schiessanlagen im Kanton Appenzel Ausserrhoden mit Ausnahme der rein militärisch genutzten Anlagen. Generell sind alle Schiessanlagen sanierungspflichtig, denn im Bereich des Kugelfanges wird immer ein so hoher Bleigehalt festgestellt, dass eine Sanierungspflicht nach Altlastenverordnung gegeben ist. Der Bund verlangt ein Sanierungsziel für Boden von 1000 ppm Blei (USG, SR 814.01; AltIV, SR 814.680; VASA-Abgeltungen bei Schiessanlagen, BAFU 2006, S. 19). Damit die sanierten Flächen uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können, hat der Kanton Appenzel Ausserrhoden für landwirtschaftliche Nutzflächen ein verschärftes Sanierungsziel von 200 ppm Blei festgelegt.

Gemäss USG Art. 32d sind die Verursacher für die Sanierung kostentragungspflichtig. Prinzipiell wird zwischen Verhaltens- und Zustandsstörer unterschieden: Schützenvereine sind als Verhaltensstörer und die Grundeigentümer als Zustandsstörer kostentragungspflichtig. Falls die Anlage dem obligatorischen Schiessen diene, ist auch die Gemeinde als Verhaltensstörer kostentragungspflichtig. Dasselbe gilt für das VBS, wenn die Anlage zudem vom Militär genutzt wurde.

Die Pflicht zur Sanierung fällt demjenigen Störer zu, welchem die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes am ehesten zuzumuten ist. Das Amt für Umwelt verpflichtet daher im Falle öffentlicher Anlagen in der Regel die Standortgemeinde u.a.

- Sanierungsanfragen einzuholen;
- vor der Sanierung die Jahresrechnungen des entsprechenden Schützenvereins zur Verfügung zu stellen;
- zusammen mit dem Schützenverein zu eruiieren, ob und mit welchem Anteil das Militär auf der Schiessanlage geschossen hat.

Mit diesen Unterlagen ist es dem Amt für Umwelt möglich, eine Kostenverteilungsverfügung zu erlassen. Die Grundlagen für diese Verfügung sind in diesem Merkblatt festgehalten.

### **Kostentragungspflicht Grundeigentümer**

Theoretische Kostenzahlungspflicht als Zustandsstörer:

Prinzipiell : 0 – 30 %

Da der Grundeigentümer kaum vom Schiessbetrieb profitiert hat, wird der Grundeigentümer aus der Kostentragungspflicht entlassen.

Der Grundeigentümer haftet mit 0 %.

Wünscht der Grundeigentümer die Löschung der Liegenschaft aus dem Kataster der mit Abfällen belasteten Standorte, muss ein verschärftes Sanierungsziel von 50 ppm Blei erreicht werden. Die Zusatzkosten sind durch den Grundeigentümer zu tragen.

### **Kostentragungspflicht Schützenvereine**

Theoretische Kostenzahlungspflicht als Verhaltensstörer :

Schiessanlage mit / ohne obligatorische Schiessübungen: 70 - 100 %

Um den Weiterbestand der Schützenvereine zu sichern, gilt die folgende Kostentragungsregelung:

Leistung Schützenverein = 50 % vom verbleibenden Eigenkapital (Durchschnitt der letzten drei Jahre)  
nach Abzug des Freibetrages von Fr. 10'000.--

Eigenkapital = Aktiven (Umlaufvermögen, Anlagevermögen) – Fremdkapital (Schulden)

Bei der Berechnung des Eigenkapitals werden Liegenschaften (ausgenommen Schützenhaus, sofern dies schon vor 2013 im Eigentum des Schützenvereins war), Waffen, Munition etc. einkalkuliert. Für Liegenschaften wird auf die amtliche Schätzung abgestellt.

Es sind alle Jahresrechnungen ab 2010 einzureichen. Die Jahresrechnungen sind noch vor Beginn der Sanierung dem Amt für Umwelt einzureichen.

Wird festgestellt, dass das Eigenkapital vorsätzlich verringert wurde um die Leistungspflicht zu verringern, werden nur die Jahre vor diesem Vorgang berücksichtigt.

Fusioniert ein Verein, wird der neue Verein als Rechtsnachfolger leistungspflichtig. Für die vorstehende Berechnung wird das Eigenkapital des neuen Vereins herangezogen. Falls ein fusionierter Verein bei zwei Schiessanlagen mitfinanzieren muss, wird von Fall zu Fall über den Kostenanteil entschieden.

### **Kostentragungspflicht Gemeinde**

Die Gemeinden wurden ab 1907 vom Bund über das Militärgesetz verpflichtet, Plätze für die obligatorischen Schiessübungen zur Verfügung zu stellen. Wurde die zu sanierende Schiessanlage dafür genutzt, ist die Gemeinde ebenfalls Verhaltensstörer und folglich zahlungspflichtig.

Falls die Anlage für das obligatorische Schiessen genutzt wurde: 0 - 30 % als Verhaltensstörer

Die Kostentragungspflicht der Gemeinde wird vom kantonalen Abfallfonds übernommen. Die Gemeinden sind aber zur Mitarbeit verpflichtet und müssen die Sanierungskosten vorfinanzieren.

### **Kostentragungspflicht VBS**

Wenn Truppenpräsenz in der Gemeinde üblich war, ist damit zu rechnen, dass das Militär auch die Schiessanlage mitbenutzt hat. Die Gemeinde sollte möglichst über einen gewissen Zeitraum die vom Militär getätigte Schusszahl kennen. Gegebenenfalls dienen auch Angaben über die Grösse der Truppenpräsenz oder Angaben der Schützenvereine.

Kann eine militärische Mitnutzung der Schiessanlage nachgewiesen werden, ist von einer zusätzlichen Kostentragungspflicht des VBS analog Schützenverein auszugehen.

### **Kostentragung des Kantons Appenzell Ausserrhoden**

Der Kanton ist kein Verursacher und somit nicht finanzierungspflichtig. Er übernimmt aber die gesamten Ausfallkosten über den kantonalen Abfallfonds.

Der Kanton verlangt in der Landwirtschaftszone ein verschärftes Sanierungsziel von 200 ppm. Die damit verbundenen Zusatzkosten werden ebenfalls vom Abfallfonds übernommen.

## Literaturhinweis / Rechtsgrundlage:

- Umweltschutzgesetz, USG Art. 32d
- Bundesverfassung, BV Art. 74 Abs. 2
- VASA-Abgeltungen bei Schiessanlagen, BAFU 2006
- Pierre Tschannen/Martin Frick: Der Verursacherbegriff nach Art. 32d USG, Universität Bern, 11. September 2002
- AfU-interne Arbeitsrichtlinie: Altlastensanierung der öffentlichen Schiessanlagen im Kanton Appenzell Ausserrhoden ([www.ar.ch/departemente/departement-bau-und-umwelt/amt-fuer-umwelt/publikationen](http://www.ar.ch/departemente/departement-bau-und-umwelt/amt-fuer-umwelt/publikationen))
- Magma AG: Sanierung der Schiessanlagen im Kanton Appenzell Ausserrhoden – Pflichtenheft für die Erarbeitung der Sanierungsprojekte
- Bundesgerichtsentscheid vom 20. September 2012 betreffend Sanierung Kugelfang 300 m Schiessanlage Plaffeien, Kostenverteilung
- Bundesgerichtsentscheid vom 29. November 2012 betreffend Kosten für Massnahmen zur Untersuchung der Deponie Illiswil, Zustandsstörer



## Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstrasse 17A

9102 Herisau

Tel.: 071 353 65 35, Fax: 071 353 65 36; E-Mail: [afu@ar.ch](mailto:afu@ar.ch), [www.ar.ch/afu](http://www.ar.ch/afu)